

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

1. Ausgangslage

Im Kanton Appenzell I.Rh. wird die Jagd mit dem Jagdgesetz vom 30. April 1989 (JaG, GS 922.000), der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010) sowie dem Standeskommissionsbeschluss über die Jagd vom 6. Juli 2021 (StKB Jagd, GS 922.102) geregelt. Während das Jagdgesetz nur sehr wenige Regelungen umfasst und sich vor allem zu den Grundsätzen äussert, sieht die Verordnung zum Jagdgesetz detailliertere Vorschriften vor.

Die Standeskommission hat dem Bau- und Umweltdepartement den Auftrag erteilt, bei der Organisationsstruktur der Jagdverwaltung und den Regelungen in der Verordnung zum Jagdgesetz im Hinblick auf den Vollzug Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Das Departement hat gestützt auf die getätigten Abklärungen die Überarbeitung der Verordnung zum Jagdgesetz an die Hand genommen. Dabei wurden auch die Erkenntnisse aus den Abklärungen von Vorwürfen aus der Jägerschaft berücksichtigt. Die beteiligten Kreise wurden frühzeitig miteinbezogen.

Mit der Revision der Verordnung zum Jagdgesetz sollen vor allem die Aufgaben und Kompetenzen der Jagdverwaltung und der Wildhut klarer voneinander getrennt werden. Ausserdem ist vorgesehen, die erkannten Verbesserungsmöglichkeiten umzusetzen und den Vollzug der Jagdgesetzgebung zu vereinfachen. Wichtig bleibt auch nach der Revision der Verordnung zum Jagdgesetz, dass von der Jägerschaft die Jagd nach hohen ethischen Standards und weidmännisch ausgeführt wird. Dies beinhaltet beispielsweise das Ersparen von unnötigem Leid der Wildtiere, die Beachtung der Anliegen der Umwelt aber auch zwischenmenschliche Aspekte innerhalb der Jägerschaft und gegenüber der nicht an der Jagd teilnehmenden Bevölkerung.

2. Vernehmlassung

. . .

3. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Standeskommission

Art. 1 regelt die Kompetenzen der Standeskommission im Vollzug der Jagdgesetzgebung. An diesen soll im Grundsatz mit der Revisionsvorlage nichts geändert werden. In Abs. 1 lit. a war bislang jedoch vorgesehen, dass die Wahl des Jagdverwalters, des Wildhüters und der Jagdaufseher durch die Standeskommission erfolgen muss. Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, in welcher für das kantonale Staatspersonal noch kein allgemeines Personalrecht bestand. Mittlerweile ist die Zuständigkeit für die Wahl der kantonalen Mitarbeitenden jedoch in der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV, GS 172.310) sowie dem darauf erlassenen Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung vom 13. April 1999 (StKB PeV, GS 172.311) geregelt. Systematisch macht es wenig Sinn, wenn nebst den Regelungen in der Personalverordnung beziehungsweise im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung eine zusätzliche und nicht deckungsgleiche Regelung in der Jagdverordnung besteht. Konsequenterweise ist Art. 1 Abs. 1 lit. a aus der Jagdverordnung zu entfernen. Dies hat zur

Al 013.25-27.68.2-969902 1-12

Folge, dass für die Wahl der Jagdverwalterin oder des Jagdverwalters und der Wildhüterin respektive des Wildhüters weiterhin die Standeskommission zuständig bleibt. Für die Anstellung von Jagdhelferinnen und Jagdhelfern wird neu das Bau- und Umweltdepartement zuständig sein, weil diese Personen nicht in einer höheren Funktionsstufe angestellt werden als in der Stufe 5 (Art. 1a Abs. 1 StKB PeV).

Art. 2 Bau- und Umweltdepartement

Die Trennung von Wildhut und Jagdverwaltung hat zur Folge, dass an diversen Stellen die Aufgaben in der Verordnung auf andere Weise verteilt werden müssen. Abs. 2 lit. d ist dahingehend anzupassen, dass dem Bau- und Umweltdepartement die Instruktion und die Beaufsichtigung der Jagdverwaltung - und nicht wie bis anhin der Wildhüterin oder des Wildhüters - zugewiesen werden soll.

Art. 6 Jagdverwaltung

Die geltende Form sieht eine Art Amtszuteilung vor, indem der letzte Satz von Abs. 1 die Unterstellung der Jagdverwaltung unter die Frau Bauherr oder den Bauherrn statuiert. Auch diese Regelung stammt, wie Art. 1 Abs. 1 lit. a, aus einer Zeit, in der die Zuweisungen der Aufgaben zu den Departementen beziehungsweise die Amtszuteilungen innerhalb der Departemente nicht in einem zentralen Erlass vorgesehen war. Mittlerweile jedoch werden den Departementen ihre Aufgaben in der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 (DepV, GS 172.110) zugewiesen. Gestützt darauf hat die Standeskommission den Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 3. April 2001 (StKB Dep, GS 172.111) erlassen, in welchem die Ämter der Departemente geregelt werden. Aus systematischer Sicht erscheint es daher sinnvoll, diese organisatorische Regelung aus der Verordnung zum Jagdgesetz zu streichen.

Des Weiteren ist auch eine materielle Anpassung vorgesehen. Der Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen sieht in Art. 2 Abs. 1 lit. e vor, dass die Jagd- und Fischereiverwaltung ein eigenes Amt darstellen soll. Dieses Amt umfasste bislang eine Amtsleitung (Jagdverwaltung und Wildhut gleichzeitig) sowie fünf Jagdhelfende. Die externen Untersuchungen im Zusammenhang mit den Vorwürfen aus der Jägerschaft haben unter anderem gezeigt, dass insbesondere hinsichtlich allfälliger Stellvertretungen in diesem Amt Optimierungspotential besteht. Die Standeskommission erachtet es daher als zielführend, die Jagd- und Fischereiverwaltung zu einer Fachstelle des Amts für Umwelt zu machen. Die Führungsspanne der Amtsleitung des Amts für Umwelt wird damit von heute drei auf vier Personen vergrössert. Die Standeskommission erhofft sich daraus, dass leichter Stellvertretungsmöglichkeiten eingerichtet werden können. Hinsichtlich des Pikettdiensts ist jedoch keine Übertragung der Aufgaben vorgesehen. Der Jagd- und Fischereipikettdienst bedingt, dass die dienstleistende Person eine Jagdprüfung abgelegt hat und demnach eine Waffe führen darf. Dies ist für die übrigen Mitarbeitenden des Amts für Umwelt nicht ohne weiteres möglich. Eine Übernahme des Gewässerschutzpikettdiensts durch die Jagd- und Fischereiverwaltung wäre zwar denkbar und möglich. Da jedoch gleichzeitig immer auch ein Jagd- und Fischereipikettdienst aufrechterhalten bleiben muss, wird eine solche parallele Pikettdienstleistung nicht im Interesse der Bevölkerung sein.

Neu ist zudem ein Jagdverbot für die Jagdverwaltung vorgesehen. Die Jagdverwaltung hat bereits bislang nie privat an einer Jagd teilgenommen. Einerseits hat der derzeitige Jagdverwalter keine Jagdberechtigung im Kanton Appenzell I.Rh., zudem hat die Jagdverwaltung während der

Al 013.25-27.68.2-969902 2-12

Jagd ohnehin keine Zeit für eine private Teilnahme. Des Weiteren bestünden erhebliche Interessenskonflikte zwischen der Tätigkeit als Jagdverwalterin oder Jagdverwalter und einer privaten Teilnahme an einer Jagd. Faktisch ändert sich also nichts.

Art. 7 Wildhut

Mit der Revision sollen die Tätigkeiten der Wildhut und der Jagdverwaltung klarer voneinander getrennt werden, da die Vermischung hin und wieder zu Problemen geführt hat. Allerdings macht es aus systematischer Sicht - wie beim Art. 6 - keinen Sinn, eine solche organisatorische Zuweisung bereits auf Verordnungsstufe abschliessend zu regeln. Es ist weiterhin vorgesehen, dass die Wildhut direkt der Jagdverwaltung unterstellt ist.

Analog zum Jagdverbot der Jagdverwaltung soll auch ein Jagdverbot für die Wildhut vorgesehen werden. Eine Ausnahme vom Jagdverbot stellt die Bestandesregulierung nach Art. 36 dar.

Art. 9 Jagdpatent

Das Jagdjahr begann bislang am 1. September jeden Jahres. In der Revisionsvorlage vorgesehen ist, dass das Jagdjahr am 1. August beginnen soll. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine administrative Verschiebung des Jahresbeginns, nicht um eine eigentliche Verlängerung der Jagdsaison. Diese wird ohnehin im Standeskommissionsbeschluss über die Jagd festgelegt. Ziel der Anpassung ist, dass die Jagdzeiten flexibler gestaltet werden können. Geplant ist, dass bereits anfangs August an gewissen Tagen gejagt werden kann. Es werden jeweils einzelne Tage für die Jagd geöffnet, danach wird die Jagd aber vorübergehend wieder für längere Zeit geschlossen. Die Intervalle zwischen den Jagdtagen und Ruhetagen werden unterschiedlich lange gewählt und verändert. Hiermit wird bezweckt, dass sich die Wildtiere - insbesondere Rotwild - nicht an die Intervalle gewöhnen. Auf diese Weise kann die Wildtierpopulation effektiver und präziser reguliert werden, was bereits in mehreren Kantonen erfolgreich erprobt wurde und wissenschaftlich belegbar ist. Der Zeitrahmen der Jagd wird durch diese Anpassung in keiner Weise verlängert: Beispielsweise wäre eine Sonderjagd auf Rotwild am 4. August bereits heute problemlos möglich. Da das Jagdjahr jedoch erst am 1. September beginnt, müssten die Abschüsse noch auf das alte Jagdjahr verbucht werden, was keinen Sinn macht. Die Anpassung des Jagdjahrs auf den 1. August ist also eine rein verwaltungstechnische Massnahme, um die Abschüsse einer Saison in der gleichen Zeiteinheit statistisch erfassen zu können.

Art. 11 Patentarten

Im Kanton Appenzell I.Rh. werden unterschiedliche Jagdarten ausgeführt: Grundsätzlich werden die Hochwildjagd, bei welcher vor allem Gamswild, Rotwild und Rehwild gejagt werden, und die Niederwildjagd, bei welcher vor allem Rehwild, Vögel und Füchse gejagt werden, unterschieden. Des Weiteren gibt es Sonderjagden, welche aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben gegenüber der oder dem jeweiligen Jagdberechtigten individuell verfügt werden müssen. Bislang war jeweils nicht ganz klar und mehrfach umstritten, ob die oder der Jagdberechtigte für die Teilnahme an einer Sonderjagd gleichzeitig auch im Besitz eines Hoch- oder Niederwildjagdpatents sein muss. Aus diesem Grund ist neu der Abs. 2a vorgesehen.

Rotwild ist nach dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) jagdbar, weshalb auch im Kanton Appenzell I.Rh. die Jagd auf Rotwild grundsätzlich erlaubt ist. Hierfür ist ein Hochwildjagdpatent notwendig. Allerdings ist teilweise die Jagd auf Rotwild als Sonderjagd zu verfügen, beispielsweise im Jagdbanngebiet. Im Kanton Appenzell I.Rh. wird daher verlangt, dass die oder der

AI 013.25-27.68.2-969902 3-12

Jagdberechtigte für die Teilnahme an einer Sonderjagd auf Rotwild im Besitz eines Hochwildjagdpatents sein muss. Andernfalls könnte es sein, dass gewisse Jägerinnen und Jäger ohne Bezahlen einer Patentgebühr Rotwild jagen und erlegen dürften. Eine Verknüpfung zwischen dem Besitz eines Hochwildjagdpatents und der Bejagung von Rotwild ist konsequent und macht Sinn.

Bei der Steinwildjagd jedoch sind die Rahmenbedingungen anders: Das Jagdgesetz des Bundes statuiert Steinwild als geschützt (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 JSG). Die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen vom 30. April 1990 (VRS, SR 922.27) sieht jedoch vor, dass eine Bejagung von Steinwild unter speziellen Umständen zulässig ist. Es handelt sich allerdings in jedem Fall um eine Sonderjagd - eine reguläre Bejagung unter der einzigen Bedingung, dass ein Jagdpatent vorhanden ist, ist unzulässig. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, eine Teilnahme an einer verfügten Sonderjagd auf Steinwild vom Besitz eines Hochoder Niederwildjagdpatents abhängig zu machen. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist es daher nicht nötig, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sonderjagd auf Steinwild im Besitz eines Jagdpatents sein müssen. Allerdings werden für die Teilnahme an dieser Sonderjagd Gebühren im Umfang von Fr. 250.-- fällig. Zusätzlich werden für erfolgte Abschüsse Gebühren zwischen Fr. 250.-- und Fr. 650.-- verfügt (Art. 9 Abs. 1 bis Abs. 3 des Standeskommissionsbeschlusses über die Steinwildjagd vom 1. Februar 2022, StKB Steinwild, GS 922.103). Der teilnehmenden Jägerin oder dem teilnehmenden Jäger kommt somit kein finanzieller Vorteil zu, obwohl kein Jagdpatent vorhanden sein muss.

Art. 12 Patenterwerb

Für die Anmeldung zur Jagd war bislang eine Einschreibegebühr notwendig. Diese fiel allerdings nicht zusätzlich an, sondern sie war Bestandteil der Patentgebühr. Der erste Teil der Patentgebühr wurde damit bereits bei der Anmeldung zur Jagd verlangt, der zweite Teil wurde zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt. Zweck dieser Regelung war, dass sich nur Jägerinnen und Jäger für die Jagd anmelden, die auch tatsächlich teilnehmen möchten. Damit konnte der administrative Aufwand in der Verwaltung auf relativ geringem Niveau gehalten werden. Seit 2021 ist eine Onlineeinschreibung für die Jagd möglich, weshalb der Zeitaufwand für die Erfassung der Teilnehmenden an der Jagd massiv verkürzt wird. Somit erscheint es angebracht, die Einschreibegebühr aufzuheben und die Patentgebühren mit einer Rechnung einzufordern.

Art. 14 Rückerstattung von Taxen und Gebühren

Bislang lag es in der Kompetenz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bau- und Umweltdepartements, über eine Rückerstattung der Taxen und Gebühren zu entscheiden. Es erscheint jedoch stufengerechter zu sein, wenn diese Entscheidkompetenz bei der Jagdverwaltung angesiedelt wird.

Art. 15 Verpflichtungen der Jagdpatentinhaberin oder des -inhabers

Auch hier geht es um die Trennung der Jagdverwaltung von der Wildhut. Die Kompetenzen sollen klar voneinander getrennt werden.

Zudem wurde Abs. 3 angepasst. In der geltenden Version der Verordnung zum Jagdgesetz ist vorgesehen, dass die Jagdverwaltung um Einreichung der Abschussliste ersuchen muss. In der Praxis wurde nicht jede Jägerin oder jeder Jäger angeschrieben und zur Einreichung aufgefordert. Vielmehr waren die Abschusslisten sowie die Statistik in den jährlichen Jagdvorschriften vorgesehen. Der Vollzug hat grossmehrheitlich problemlos funktioniert, weshalb mit dem Erlass

AI 013.25-27.68.2-969902 4-12

des Standeskommissionsbeschlusses über die Jagd eine generell-abstrakte Vorschrift zu den Abschusslisten vorgesehen wurde. Die bereits gelebte Praxis soll nun auch in der Verordnung zum Jagdgesetz abgebildet werden.

Art. 18 Jagdzeiten

Die Jagdzeit der Hochwildjagd soll angepasst werden, sodass sie vom 16. August an möglich ist und nicht wie bisher erst ab dem 1. September. Mit dieser Flexibilität soll erreicht werden, dass insbesondere die Rotwildpopulation besser reguliert werden kann (vgl. Art. 9).

Art. 19 Schontage, Schonzeiten

In der geltenden Version sieht der Abs. 2 vor, dass das Jagen mit Ausnahme der Passjagd in der Nacht nicht erlaubt ist. Diese Vorgabe ist zwar grundsätzlich weiterhin korrekt und soll beibehalten werden. Allerdings hat die bisherige Regelung zwei Nachteile: Die Schwarzwildpopulation in Mitteleuropa steigt an. Schwarzwild ist nachts deutlich aktiver als andere Wildtiere, weshalb es bei einer weiteren Zunahme der Schwarzwildpopulation notwendig sein könnte, nachts zu jagen. Mit der geltenden Regelung wäre dies nicht möglich. Die Norm soll angepasst werden, damit eine flexiblere Lösung gewählt werden kann. Es ist aber nicht nötig, dies direkt in der Verordnung zu regeln, da die Standeskommission im Standeskommissionsbeschluss über die Jagd gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. e JaV die Jagdzeiten festlegt. Zwar sieht die Standeskommission vorderhand nicht vor, vom Nachtjagdverbot abzuweichen. Trotzdem ist es nicht notwendig, auf Verordnungsstufe ein absolutes Nachtjagdverbot festzulegen. Aus diesen Gründen soll Abs. 2 ersatzlos entfallen.

Art. 24 Jagdhunde

Die Wildhut oder die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher durften einzelfallweise auch die Zulassung von nicht geprüften Hunden bewilligen. Diese Ausnahmekompetenz soll in der revidierten Verordnung nicht mehr vorgesehen werden, damit alle Hunde, welche im Kanton Appenzell I.Rh. zur Nachsuche verwendet werden, gewisse Mindestanforderungen erbringen müssen. Demnach wären in jedem Fall nur noch geprüfte Hunde zulässig.

Art. 25 Jagdgebrauchshunde

Abs. 2 regelte bislang zwei unterschiedliche Situationen. Einerseits war vorgeschrieben, dass nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig waren. Zudem wurden Vorschriften über die Vorsteher-, Apportier- und Baujagdhunde gemacht. Diese beiden Inhalte können thematisch gut voneinander getrennt werden, weshalb es Sinn macht, sie in separate Absätze zu unterteilen. Abs. 2 soll sich daher neu nur mit den Voraussetzungen an die spur- und sichtlauten Jagdgebrauchshunde befassen.

Der neue Abs. 3 korrigiert einerseits den Begriff «Vorsteherhund» in den korrekten Begriff «Vorstehhund» und bestimmt zudem, nach welchen Vorgaben die Hunde eingeteilt werden. Die Fédération Cynologique Internationale (FCI), die Weltorganisation der Kynologie, hat die Hunde in Gruppen aufgeteilt. Richtigerweise ist auf diese Gruppeneinteilung zu verweisen, damit eine konsequente Einteilung erfolgen kann.

Der bestehende Abs. 3 sah vor, dass Nichtjagdberechtigte keine Jagdgebrauchshunde laufen lassen durften. In der Praxis konnte nicht nachgeprüft werden, ob Jagdgebrauchshunde von einer oder einem Jagdberechtigten oder von einer oder einem Nichtjagdberechtigten laufen gelassen wurden. Da die Norm nicht seriös vollziehbar ist, soll sie aufgehoben werden.

AI 013.25-27.68.2-969902 5-12

Art. 27 Einschränkungen der Jagdausübung

In der geltenden Version sind die Durchführung von Treibjagden und nicht von der Jagdverwaltung organisierten Drückjagden auf Rotwild sowie die Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Nichtjagdberechtigte oder durch Personen, die nicht den Jagdlehrgang absolvieren, untersagt. Treib- und Drückjagden sind beides Formen der Gesellschaftsjagd. Es handelt sich um Jagdarten, bei denen das Wild von Treibenden zusammen mit Hunden oder von Treibenden alleine beunruhigt und aus seinen Einständen getrieben oder gedrückt wird. Während bei Treibjagden immer auch Hunde im Einsatz stehen und laut getrieben wird, läuft die Drückjagd ruhig, langsam und ohne den Einsatz von Hunden ab. Die besagten Jagdarten sind derzeit lediglich zur Bejagung von Rotwild verboten.

Das Verbot für Treib- und Drückjagden auf Rotwild wurde im Jahr 2002 in die Jagdverordnung aufgenommen. In der zugehörigen Botschaft wurden hauptsächlich Tierschutzargumente vorgebracht, welche jedoch nur für das Rotwild gelten sollten. Alle anderen, während der Hochwildjagd jagdbaren Arten dürfen demnach mit Bewegungsjagden gejagt und geschossen werden.

Rehwild ist evolutiv als Fluchttier auf den Luchs angepasst und flüchtet mit grossen, unregelmässigen Sprüngen und Richtungswechseln. Trotz diesem schwierig einschätzbarem Fluchtverhalten darf Rehwild während der Hochwildjagd mit Bewegungsjagden gejagt und beschossen werden, was in der Praxis nie zu Problemen geführt hat. Rotwild hingegen ist evolutiv auf eine Flucht vor dem Wolf angepasst, welcher das Rotwild immer in Bewegung bringt, um es zu jagen. Deshalb flüchtet Rotwild ziehend, gleichmässig und immer auf gleicher Höhe mit langen Schritten. Eine kontrollierte Schussabgabe auf flüchtendes Rotwild ist daher einfacher, als jene auf flüchtendes Rehwild. Trotzdem darf das Rotwild als einzige Art nicht mit Bewegungsjagdformen bejagt werden, was fachlich unbegründet ist und in keinem anderen Kanton untersagt wird. Vielmehr wird schweizweit der Einsatz von langsam jagenden Hunden zur Bejagung von Rotwild diskutiert

Das Rotwild versteht es wie keine andere einheimische Schalenwildart, Feindvermeidung in sehr ausgeklügelten Formen umzusetzen. Eine effiziente Bejagung von Rotwild bedingt, dass das Wild in Bewegung gebracht werden kann. In den vergangenen Jahren durften alle anderen Wildtierarten «gedrückt» werden, wobei die Schussabgabe immer in der Verantwortung der einzelnen Jägerin oder des einzelnen Jägers lag. Dies hat hinsichtlich Tierschutz und Weidgerechtigkeit bei der Jagd auf andere Wildtiere nur selten zu Beanstandungen geführt, weshalb davon auszugehen ist, dass die Jägerschaft mit dieser Verantwortung umgehen kann. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass dies bei der Jagd auf Rotwild anders sein sollte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass seit 2014 eine Nachsuche nur noch mit professionell ausgebildeten und geführten Schweisshunden zulässig ist. Selbst wenn im Rahmen einer Treib- und Drückjagd ein Wildtier nicht ideal getroffen wird, ist eine gesetzeskonforme, fach- und weidgerechte Nachsuche gesichert. Dadurch wird ein rasches Erlösen ermöglicht. Zudem soll der Standeskommission gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. n JaV die Kompetenz zufallen, weitere flankierende Sicherheitsmassnahmen vorzuschreiben. So könnte beispielsweise die Ausübung von Drückjagden nur mit Signalbekleidung zulässig sein, womit die Sichtbarkeit der teilnehmenden Jägerinnen und Jäger erhöht würde. Schliesslich hat die externe Untersuchung gegen die Jagdverwaltung gezeigt, dass bei der Verfolgung von verbotenen Treib- und Drückjagden regelmässig ein Beweisnotstand vorlag.

Abs. 2 befasste sich bislang mit den Drückjagden auf Rotwild. Da insgesamt die Treib- und Drückjagden anders geregelt werden sollen, rechtfertigt sich auch eine Aufhebung dieser Vorschrift.

AI 013.25-27.68.2-969902 6-12

Art. 28 Weidgerechte Jagdausübung

Das Erlegen eines «führenden Muttertiers», sprich ein säugendes Tier, ist tatsächlich nicht weidgerecht, wie es auch Abs. 1 bislang vorsah. Allerdings ist es, insbesondere auf der Taljagd, vor der Schussabgabe praktisch unmöglich beurteilbar, ob es sich um ein führendes Muttertier handelt oder nicht. Die Vorschrift führt also zu praktischen Vollzugsproblemen, weshalb sie entfallen soll.

Nach dem geltenden Abs. 3 musste bei Fehlschüssen eine gründliche Nachsuche durchgeführt werden. Für diese war die Schützin oder der Schütze persönlich verantwortlich. Eine Nachsuche kann jedoch nur seriös durchgeführt werden, wenn ein Schweisshund vorhanden ist. Nicht jede Jägerin oder jeder Jäger ist gleichzeitig auch Schweisshundeführerin oder Schweisshundeführer, insbesondere da Art. 24 relativ hohe Anforderungen an das Können eines Jagdhundes stellt. Deshalb kann nicht jede und jeder persönlich eine Nachsuche vornehmen. Es kann von einer Jägerin oder einem Jäger daher nicht erwartet werden, persönlich für die Nachsuche verantwortlich zu sein. Sinnvoller ist, wenn sie oder er dafür verantwortlich ist, dass eine Nachsuche vorgenommen wird.

Art. 29 Unweidmännische Jagdausübung

Weidmännisches Verhalten ist ein sehr breiter Begriff. Umschrieben werden kann es mit dem Einbezug diverser Teilgehalte: Aus Tierschutzsicht ist zu beachten, dass es sich beim Tier um ein Lebewesen handelt, dem vermeidbare Schmerzen zu ersparen sind. Aus Umweltsicht wird von der Jägerschaft der Einbezug der Umwelt in ihrer Gesamtheit in das Handeln und Denken gefordert. Schliesslich ist auch ein ethisches Verhalten gegenüber der Jägerschaft sowie gegenüber der Bevölkerung, welche die Jagd nicht ausübt, gefordert. Was als weidmännisch gilt, lernen die angehenden Jägerinnen und Jäger in der Jagdausbildung sowie in der Praxis. Eine abschliessende generell-abstrakte Umschreibung ist jedoch kaum möglich. In Art. 29 Abs. 1 sind bisher gewisse Handlungen generell als unweidmännisch bezeichnet und daher verboten worden. Da die Verordnung zum Jagdgesetz jedoch ohnehin überarbeitet wird, lohnt es sich, diese Verbote auch zu überprüfen:

Abs. 1 lit. a untersagt einen Beschuss aus spitzem Winkel von hinten. Gemeint sind hiermit Schüsse von hinten mit Abweichung aus der Längsachse von ungefähr 15 Bogengraden auf beide Seiten. Geometrisch gesehen wird jedoch ein viel grösserer Bereich umfasst, da als «spitzer Winkel» ganze 180 Bogengrade, beziehungsweise von der Längsachse aus 90 Bogengrade auf beide Seiten, bezeichnet werden. Somit würde ein Schuss auf ein Wildtier, welcher ein Bogengrad vom rechten Winkel unterschreitet, als Schuss aus spitzem Winkel von hinten gelten. Dies ist weder praktikabel noch im Sinne des Verordnungsgebers. Die Norm ist in den letzten Jahren auch sehr selten zur Anwendung gelangt, da eine Schussabgabe von hinten auf das Tier auch nicht im Sinne der Jägerin oder des Jägers liegt, da das Wildbret teilweise zerstört wird. Aufgrund dessen erachtet es die Standeskommission als richtig, Abs. 1 lit. a aus der Verordnung zu entfernen.

Nach Abs. 1 lit. b sind Kugelschüsse auf flüchtiges Wild verboten, ausser wenn es sich um angeschossenes Wild handelt und ein zweiter, sicherer Schuss möglich ist. Bei Treib- und Drückjagden wird jedoch gerade auf flüchtiges Wild geschossen. Mit der Aufhebung des Verbots von Treib- und Drückjagden wäre also ein Schiessen auf flüchtiges Wild erlaubt. Es ist notwendig, dass diesem Sachverhalt auch im Rahmen der Umschreibung des unweidmännischen Verhaltens Genüge getan wird. Es ist daher konsequent, wenn die Schussabgabe auf flüchtiges Wild im Rahmen von Treib- und Drückjagden ebenfalls nicht als unweidmännisches Verhalten definiert wird.

AI 013.25-27.68.2-969902 7-12

Schliesslich schreibt Abs. 1 lit. c vor, dass Schüsse bei ungenügendem Büchsenlicht nicht erlaubt sind. Die Norm ist nicht notwendig, da die Schusszeiten ohnehin durch die Standeskommission festgelegt werden. Es macht Sinn, wenn auch in diesem Absatz auf die Schusszeiten verwiesen wird.

Art. 31 Eigentum am erlegten Wild

Das Eigentum an erlegten Wildtieren ist derzeit etwas umständlich geregelt. Rechtmässig erlegte Tiere gehören der Erlegerin oder dem Erleger, andernfalls fällt das Eigentum dem Kanton zu. Dies hat jedoch zur Folge, dass unrechtmässig erlegte Tiere durch die Jagdverwaltung verkauft werden mussten. Wenn das unrechtmässig erlegte Tier nun nicht schön getroffen wird, ist das Wildbret weniger wert, wofür der Wertverlust in der Konsequenz vom Kanton getragen werden muss. So mindert beispielsweise ein Schuss in den Bauch aus hygienischen Gründen den Wert des Wildbrets. Werden ungewollt grosse Muskelpartien, wie etwa bei einem Rückenschuss die Rückenmuskulatur, und damit die Edelstücke, getroffen beziehungsweise zerstört, zieht dies ebenfalls unweigerlich eine Wertverminderung nach sich. Dies soll korrigiert werden. Neu soll die Jägerin oder der Jäger das Wildbret in jedem Fall kaufen und somit auch einen allfälligen Wertverlust tragen müssen.

Art. 35 Geschützte Tiere und gefährdete Tiere

Dieser Artikel schützt unter anderem die Ringeltaube. Bei der Ringeltaube handelt es sich jedoch um die am meisten verbreitete Taubenart in der Schweiz. Als Schwarmvogel besitzt sie vor allem im Ackerbau aber auch in Gärten durchaus hohes Schadenpotential, weshalb ein Schutz dieser Vogelart keinen Sinn macht. Die Norm sollte angepasst werden.

Art. 36 Bestandesregulierung

Abs. 1 wurde sprachlich umformuliert, damit er verständlicher wird und die tatsächliche Praxis genauer abbildet.

Neu soll ausserdem in Abs. 4 die ausdrückliche Kompetenz der Wildhut zur Bestandesregulierung vorgesehen werden. Grundsätzlich kann diese Kompetenz bereits aus Art. 7 Abs. 1 abgeleitet werden, weil der Wildhut hier hegerische Funktionen zugewiesen werden. Allerdings wurde der Wildhut mehrmals vorgeworfen, sie jage, ohne im Besitz eines Jagdpatents zu sein. Es liegt zwar auf der Hand, dass dies nicht notwendig ist. Nichtsdestotrotz und um weitere Vorwürfe zu vermeiden, wurde auch in den externen Untersuchungsergebnissen eine Anpassung der Regelung empfohlen. Diese amtliche Tätigkeit ist auch trotz des vorgesehenen Jagdverbots möglich, da sich dieses nur auf eine private Jagdtätigkeit bezieht.

Die amtlich vorzunehmenden Abschüsse, welche vor allem im Zusammenhang mit der Regulierung des Rotwildbestands bewilligt werden, können nicht von der Wildhut alleine erledigt werden, da der Zeitaufwand hierfür sehr gross ist und nicht bei jedem Versuch tatsächlich auch ein Erfolg eintritt. Damit die Erfolgsquote erhöht werden kann, ist es notwendig, dass gleichzeitig unterschiedliche Jägerinnen und Jäger vor Ort sind. Die Bundesgesetzgebung erlaubt dieses Vorgehen. Es ist daher notwendig, dass auch Jagdhelferinnen und Jagdhelfer für die Bestandesregulierung eingesetzt werden können. Sinnvollerweise werden diese durch die Jagdverwaltung bestimmt.

Al 013.25-27.68.2-969902 8-12

Art. 37 Schutz des Lebensraums

Abs. 5 untersagt die systematische Suche nach Abwurfstangen. Dieses Verbot erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Daher soll der Artikel aufgehoben werden.

Art. 40 Errichtung von Wildfütterungsstellen

Die Errichtung von Wildfütterungs- und von Salzstellen ist nach der geltenden Version an das Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, des Oberforstamts und der Jagdverwaltung gebunden. Gerade bei Salzstellen wurde nie ein Einverständnis eingeholt, sondern sie wurden einfach erstellt. Aus Sicht des Kantons ist es vertretbar, wenn diese auch ohne Wissen und ohne Einverständnis der kantonalen Stellen errichtet werden. Weiterhin eingeholt werden soll jedoch das Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Andere Interessen und Bedürfnisse sind bei den Wildfütterungsstellen miteinzubeziehen, weil Wildtiere ihr Verhalten anpassen, wenn sie von Menschen gefüttert werden. Das heutige Wildtiermanagement stützt sich auf wildbiologisch aktuelle Erkenntnisse, wonach Wildtierfütterungen weitestgehend kontraproduktiv für die Entwicklung der Wildtiere und oft schädlich für die Waldvegetation in der Nähe der Fütterungsstellen ist. Dies ist nicht erwünscht und soll daher offiziell verboten werden. Das Konzept Wald und Hirsch sieht in solchen Situationen vor, mit natürlichem Prossholz zu arbeiten, was in den letzten Jahren auch bereits gemacht wurde. Daher sieht der revidierte Art. 40 in Abs. 2 vor, dass die Errichtung von Wildfütterungsstellen grundsätzlich verboten ist und nur ausnahmsweise bewilligt werden kann. Bewilligungsfähige Ausnahmefälle könnten beispielsweise bei ausserordentlich grossen Schneemengen in Kombination mit langanhaltenden, sehr kalten Temperaturen vorliegen.

Wildtiere werden von Salz- und Wildfütterungsstellen angelockt. In der Nähe von Jungwald ist dies jedoch nicht ideal, da die Wildtiere sich nicht nur auf die Salz- und Wildfütterungsstellen konzentrieren, sondern sich auch den jungen Bäumen und Sträuchern zuwenden. Daher ist das Errichten von Salz- und Wildfütterungsstellen in der Nähe von Jungwald zu vermeiden. Der einfachste Weg, dieses Ziel zu erreichen, führt über ein ausdrückliches Verbot in der Verordnung.

Art. 45 Jagdpolizei

Bislang wurde die Jagdpolizei durch die Wildhut, die Polizeiorgane, das kantonale Forstpersonal und die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wahrgenommen. Dieser Personenkreis soll eingeschränkt werden auf die Wildhut, die Jagdverwaltung und die Polizei. Das Forstpersonal hat mit dem Jagdbetrieb inhaltlich nichts zu tun. Aufgrund dessen rechtfertigt es sich, das kantonale Forstpersonal nicht mehr als Jagdpolizeiorgan vorzusehen. Bei den freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufsehern ist die Sachlage eine andere: Sie sind nebst ihrer amtlichen Tätigkeit auch Jägerinnen und Jäger, weshalb sie jeweils unterschiedlichen Jagdgruppen angehören und aktiv an der Jagd teilnehmen. Wenn sie nun gleichzeitig auch als Jagdpolizei tätig sind, so zieht diese Doppelfunktion unweigerlich gewisse Interessenkonflikte nach sich. Für die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher war diese Tätigkeit daher immer unangenehm zu erledigen, obwohl selbstverständlich eine neutrale Beurteilung vorgenommen wurde. Mit der nun vorgesehenen Änderung soll dieser Konflikt gelöst werden.

Weil die Wildhüterin oder der Wildhüter nicht immer anwesend ist, muss eine weitere Vertretung im Feld vorhanden sein. Diese Vertretung wurde bislang durch die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erfüllt. Mit dem Wegfall dieser Personen aus dem Kreis der Jagdpolizeiorgane entsteht eine Lücke. Diese kann und soll von der Jagdverwaltung geschlossen werden.

AI 013.25-27.68.2-969902 9-12

Art. 48 Korrektes Ansprechen

Die Jägerschaft muss das zu erlegende Wildtier richtig ansprechen. Die Jägerin oder der Jäger muss sich vergewissern, dass das Tier, welches sie oder er erlegen möchte, nicht geschützt ist. Ebenso muss das Tier innerhalb der kantonal festgelegten Abschusszahlen liegen. Wenn die Jägerin oder der Jäger das Tier falsch anspricht und gegen die beiden obgenannten Punkte verstösst, so liegt ein sogenannter Irrtumsabschuss vor. Hierbei irrt sich die Jägerin oder der Jäger darüber, um welches Tier es sich handelt: Sie oder er geht davon aus, dass das Tier erlegt werden darf. Wenn es sich um das Tier handeln würde, wofür es die Jägerin oder der Jäger hält, so dürfte das Tier auch erlegt werden. Beim Erlegen eines bundesgesetzlich-geschützten Tiers verbleibt auf kantonaler Ebene kein Regelungsbedarf, da die Bundesvorgaben anzuwenden sind. In der bisher geltenden Fassung sind diese Erwartungen an die Jägerschaft nur sehr unscharf geregelt. Mit der Revision soll dies korrigiert werden.

Bislang bestand die Möglichkeit, das irrtümlich erlegte Wildtier unter Anrechnung an das Kontingent und gegen Bezahlung einer Gebühr, zu übernehmen. Dies wurde in der Vergangenheit oftmals und regelmässig genutzt. Allerdings wird auch der Art. 31 Abs. 1 JaV revidiert, wonach unrechtmässig erlegtes Wild durch die Erlegerin oder den Erleger erworben werden muss. Daraus resultiert, dass das Wildbret in jedem Fall durch die Erlegerin oder den Erleger übernommen werden muss. Art. 48 Abs. 2 soll darüber hinaus weiterhin die Möglichkeit geben, dass die Erlegerin oder der Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent das ganze Wildtier, also inklusive Trophäe und dergleichen gegen Entrichtung einer Gebühr erwerben kann.

Um die Verfahren rasch und einfach zu erledigen, ist es unabdingbar, dass das irrtümlich erlegte Tier der Wildhut vorgewiesen wird. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Jägerschaft die Übernahme der Gebühr sowie die Ordnungsbusse auf sich nimmt. Falls ein Irrtumsabschuss jedoch nicht gemeldet würde und die fehlbare Jägerin oder der fehlbare Jäger dabei ertappt würde, müsste sie oder er bei den Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines Verstosses gegen die Verordnung zum Jagdgesetz angezeigt werden. In diesem Falle würde sich das Verfahren länger dahinziehen und die Strafe inklusive Gebühren würde erfahrungsgemäss höher ausfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Jägerschaft somit ein Interesse daran hat, das irrtümliche Erlegen freiwillig zu melden.

Art. 49 Säugende Tiere

Wenn umstritten ist, ob es sich beim erlegten Tier um ein führendes, also säugendes Muttertier handelt, so ist nach der geltenden Version der Verordnung zum Jagdgesetz eine Gesäugehälfte zu begutachten. Eine Untersuchung des fraglichen Gesäuges zur Erbringung des Nachweises, ob es sich um ein führendes Muttertier handelt, macht im Zweifelsfall Sinn. Allerdings bestehen die Gesäuge wildlebender Säugetiere mit Ausnahme des Steinwilds aus vier Vierteln. Um eine korrekte Beurteilung vornehmen zu können, muss das Gesäuge von der Wildhut als Ganzes herauspräpariert und ins Labor geschickt werden. Es ist falsch, lediglich eine Hälfte begutachten zu lassen. Des Weiteren ist unklar, welche Hälfte eingereicht werden muss. Es macht anatomisch und wildbiologisch nur Sinn, das ganze Gesäuge zu untersuchen. Dies sollte angepasst werden.

Zudem ist neu vorgesehen, dass ein einheitlicher Vollzug dieser wissenschaftlichen Begutachtung vorgenommen wird. Entsprechend sollte die Jagdverwaltung für die Auftragserteilung zuständig sein.

Al 013.25-27.68.2-969902 10-12

Art. 50 Fallwild

Das geltende Recht bestimmt, dass tot aufgefundene Wildtiere und geschützte Vögel gemäss der Bundesgesetzgebung sowie Fallwild und Trophäen dem Kanton verfallen. Wenn dies gefunden wird, ist die Wildhut oder die Kantonspolizei zu informieren. Die Vorschrift ist inhaltlich korrekt, aber nicht sehr präzise verfasst. Die revidierte Formulierung ist genauer und fachlich korrekter, ohne allerdings Änderungen inhaltlicher Natur vorzunehmen.

Art. 51 Übertretungen

Verstösse gegen die Verordnung, Vorschriften der Standeskommission oder darauf erlassene Verfügungen wurden bislang bereits mit Busse bestraft. Unerheblich dabei war, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Dies wirkte sich nur auf die Höhe der Busse aus.

Bei Irrtumsabschüssen, also das falsche Ansprechen eines Tiers im Sinne von Art. 48 Abs. 1 der revidierten Verordnung, sah der bisherige Art. 51 Abs. 4 eine Strafbefreiung vor, wenn leichte Fahrlässigkeit vorlag. Hierfür musste nichtsdestotrotz jeweils Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden eingereicht werden, da die Beurteilung, ob es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt, nicht einfach so vorgenommen werden kann. In der Regel handelt es sich jedoch tatsächlich um ein Versehen mit leichtem Verschulden, gerade wenn sich die Erlegerin oder der Erleger über das Alter des Wildtiers irrte. Trotz dieses verhältnismässig geringfügigen Delikts musste die Jagdverwaltung ein langwieriges Verfahren auslösen. Daraus folgten regelmässig Verfahrenskosten und eine höhere Busse. Wenn eine absolute Sicherheit bezüglich des zu erlegenden Tieres bestehen muss, kann die Folge davon sein, dass eine Vielzahl von potentiell erlegbaren Wildtieren nicht geschossen wird. Dies ist im Rahmen der Erreichung von Abschusszahlen nicht erwünscht. Aus diesen Gründen soll nun mit der Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens für Standardfälle der Verfahrensablauf angepasst werden. Hierfür ist ebenfalls der Anhang der Verordnung über die Ordnungsbussen vom 15. Juni 2009 (VOB, GS 311.010) anzupassen. Zu beachten bleibt, dass der Grosse Rat im Juni eine Revision der Verordnung über die Ordnungsbussen behandeln wird. Wenn klar ist, wie der Grosse Rat bezüglich dieser Revision legiferiert hat, wird der vorliegende Entwurf überarbeitet.

Für alle anderen Fälle ist weiterhin Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden einzureichen. Falls umstritten oder zweifelhaft ist, ob ein Sachverhalt tatsächlich so abgelaufen ist, wie es die fehlbare Jägerin oder der fehlbare Jäger angibt, ist das Ausstellen einer Ordnungsbusse nach Art. 1 Abs. 2 VOB ohnehin nicht möglich, weshalb weiterhin eine Verzeigung notwendig ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Jägerin oder ein Jäger angibt, sie oder er habe das erlegte Tier als dreijährige Hirschkuh angesprochen, tatsächlich jedoch einen Kronenhirsch erlegt. Diese Sachverhaltsdarstellung ist offensichtlich zu weit hergeholt. Es muss unbedingt in Zweifel gezogen werden, ob der Sachverhalt tatsächlich so abgelaufen ist, wie es die fehlbare Jägerin oder der fehlbare Jäger angibt. Obwohl dieser Sachverhalt grundsätzlich von der Ziffer 2.9 des Anhangs 1 zur VOB gedeckt wäre, kann er nicht mittels einer Ordnungsbusse bestraft werden. Es ist eine Anzeige einzureichen.

Art. 58 Ausserkantonale Patenterwerberinnen und -erwerber

Die geltende Verordnung sieht eine Ausnahme für ausserkantonale Jagdberechtigte vor. Allerdings gilt die Ausnahme nur für Absolventinnen und Absolventen des Jagdlehrgangs 1988. Diese Ausnahme macht keinen Sinn, bevorzugt lediglich einen sehr engen Kreis ausserkantonaler jagdberechtigter Personen und ist aufzuheben.

AI 013.25-27.68.2-969902 11-12

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, ...

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler Markus Dörig

Al 013.25-27.68.2-969902 12-12